

„bestrebungen auf dem Gebiete des Armenwesens eine praktische Grundlage zu verschaffen.“

Die Ziele dieses Vereines sind weit gesteckt; die Kirche wird, wenn dieser Verein, wie wir nicht zweifeln, auch an sie herantreten wird, um sie zum Basallendienste unter seine Fahne einzuladen, keine Veranlassung haben, in Uebung ihrer Armenpflege die Bahnen zu verlassen, welche sie durch den Verlauf der Jahrhunderte gewandelt ist.

Pastoralfragen und Fälle.

I. (Über die Simonie bei Bewerbungen um Pfründen.)
Blasius übernimmt den Religionsunterricht bei den Kindern des Patrons jener Pfarre, bei welcher er als Hilfspriester angestellt ist, in der Hoffnung, von dem Patron später eine Pfarre zu erlangen, um so mehr, da dieser im Vorhinein ihm versprochen hat, sich gegen ihn für seine Bemühung dankbar bezeigen zu wollen. Nach 3 Jahren wird eine diesem Patrone unterstehende Pfarre erledigt, um die sich Blasius bewirbt. Obwohl er sich mit der Hoffnung schmeichelt, für diese Pfarre von dem Patrone präsentirt zu werden, ersucht er doch, um sicherer zu gehen, eine einflußreiche Persönlichkeit um die Fürsprache bei dem Patrone, und weil er gehört, daß ein älterer, sehr verdienstvoller Priester um dieselbe Pfarre sich zu bewerben gedenkt, so bewegt er diesen durch das Versprechen davon abzustehen, ihm durch 2 Jahre das nöthige Brennholz aus dem Kirchenwalde unentgeltlich verabfolgen zu wollen. Blasius erhält die Pfarre, wird aber bald unruhig; er fragt seinen guten Freund, einen Nachbarspfarrer, ob er bei diesem ganzen Vorgange nicht etwa der Simonie sich schuldig gemacht habe und in die kirchlichen Strafen verfallen sei?

Antwort 1. in Betreff der Sünde der Simonie. Hierzu die Bemerkung: die Simonie göttlichen Rechtes¹⁾ besteht

¹⁾ Es gibt auch eine Simonie menschlichen Rechtes (juris humani), die aber hier nicht in Betracht kommt.

wesentlich darin, daß eine zeitliche Sache als Preis für ein geistliches Gut gegeben wird; sie ist die Vertauschung einer geistlichen Sache mit einer weltlichen, so daß ausdrücklich oder stillschweigend ein Vertrag in dem Sinne „do, ut des“, dabei zu Grunde liegt. Es ist nun im vorliegenden Falle erstens die Frage: ob Blasius sich der Simonie schuldig gemacht habe, weil er, in der Hoffnung, eine Pfarre von dem Patron zu erlangen, sich der Mühe des Kinderunterrichtes unterzogen hat? Wenn Blasius diese Dienstleistung übernommen hat, wohl in der Hoffnung, dereinst von dem Patrone zum Zeichen des Dankes ein Beneficium zu erlangen, jedoch ohne irgend eine Uebereinkunft, und ohne das Beneficium als Preis, als verdiente Entlohnung für die Dienstleistung (pretium obsequii, debita retributio) anzusehen, so hat er keine Simonie begangen, weil da die oben bemerkten Criterien der Simonie nicht zutreffen. Licere dicunt tibi, lehrt der hl. Alphons, (Lib. IV. n 51.), episcopo (dasselbe gilt von dem Patron), servire (eui alias non esses serviturus), ut tibi ex gratitudine conferat beneficium, dummodo absit aliquod pactum, et dummodo non inservias, ut episcopus (oder der Patron) conferat tibi beneficium quasi pretium tui obsequii. Daraus ergibt sich auch schon, daß Blasius eine Simonie dann begangen hätte, und zwar die Simonia mentalis, wenn er den Dienst seinem Patron geleistet hätte, in der Absicht, do ut des, um denselben stillschweigend zu verpflichten, eine Pfarre ihm dafür als Entlohnung zu geben; daß ferner eine Art der Simonie, die Simonia conventionalis, Platz gegriffen hätte, wenn er und der Patron einen Vertrag darüber gemacht hätten. — Es fragt sich zweitens: ob Blasius der Simonie schuldig sei, weil er eine einflußreiche Persönlichkeit um die Verwendung bei dem Patrone zu seinen Gunsten ersucht hat? Gewiß nicht, an und für sich; denn nichts findet sich darin, was unter den Begriff der Simonie fiele, ja überhaupt unerlaubt wäre. Ich sage: an und für sich, denn durch Um-

stände kann eine solche Handlung simonistisch werden. Wenn nämlich Blasius seinem Vermittler, seinem Anwalt gesagt hätte, er werde sich ihm für die Verwendung im Falle eines glücklichen Erfolges gewiß dankbar bezeigen, und dabei intendirt hätte, ihm ein zeitliches Gut zum Geschenke zu machen, so wäre er der Simonia mentalis schuldig geworden. Ebenso wäre es Simonia mentalis gewesen, wenn Blasius dieser gewissen einflußreichen Persönlichkeit im Vorhinein Geschenke gemacht hätte in der Absicht, um sie dadurch zur Intercession bei dem Patrone zu bewegen und stillschweigend zu verpflichten. Eine Simonia conventionalis hätte stattgefunden, wenn Blasius mit seinem Anwalte eine ausdrückliche Uebereinkunft über die für die Intercession zu leistende Zahlung oder Diensterweisung geschlossen hätte; und diese ist dann Simonia realis geworden, wenn die Uebereinkunft von beiden Seiten zur Ausführung gelangt ist. Nur für die Mühe und etwa nöthigen Auslagen kann dem Vermittler eine entsprechende Vergütung geleistet werden. Der Grund, warum in den eben angeführten Fällen die Sünde der Simonie begangen wird, ist dieser, weil das zeitliche Gut (Geld, Geschenk oder was immer), welches für die Verwendung und Empfehlung versprochen oder gegeben wird, eigentlich dahin zielt und den Zweck hat, dadurch etwas Geistliches, nämlich das Beneficium zu erlangen, und daher durch einen stillschweigenden oder ausdrücklichen Vertrag eine Vertauschung des Zeitlichen mit dem Geistlichen stattfindet, worin eben das Wesen der Simonie besteht. (S. s. Alph. Lib. IV. n. 64. 65., weitläufig Reiffenstuel: *Jus canonicum*, Lib. V. Tit. 3. n. 71—86, n. 111—114.) — Es frägt sich in dem vorliegenden Falle drittens noch, ob Blasius simonistisch gehandelt habe, da er einen anderen Priester in der angeführten Weise von der Mitbewerbung um die erledigte Pfarre abgehalten hat? Ja, weil er durch ein zeitliches Gut (umentgeltliche Holzverabreichung) sich den Weg bahnen wollte zur Erlangung eines geistlichen Gutes, nämlich

des Beneficiums, und zwar durch einen ausdrücklichen Vertrag, so daß das Zeitliche eigentlich für das Geistliche versprochen wurde, (s. s. Alph. Lib. IV. n. 104), und zwar hat er sich der Simonia conventionalis schuldig gemacht, die in die Simonia realis übergegangen ist, wenn sie auch ausgeführt worden ist. Dabei fällt von selbst in die Augen, daß Blasius einen Diebstahl an dem Einkommen der Kirche begangen hat und zur Restitution verpflichtet ist, wenn er nach vollbrachter That den adäquaten Preis des Holzes nicht aus Eigenem der Kirchenkasse bezahlt hat.

Schon aus dieser kurzen Grörterung wird ersichtlich, daß bei Bewerbungen um Pfründen und bei Pfründenverleihungen große Aufmerksamkeit, Umsicht und Vorsicht nothwendig ist, um den Gefahren der Simonia zu entgehen, die in solchen Fällen leicht wenigstens mentaliter begangen werden kann.

Antwort 2. in Betreff der kirchlichen Strafen. Hier kommt zu bemerken, daß nur für die Simonia realis, also für jene Simonia, die von beiden Theilen in's Werk gesetzt wurde, Strafen von der Kirche bestimmt sind. Demnach hängt die Beantwortung der Frage, ob Blasius sich die kirchlichen Strafen zugezogen habe, von der weiteren Frage ab, ob er sich der Simonia realis schuldig gemacht habe; was von den in der Beantwortung der ersten Frage gemachten Unterscheidungen zu entnehmen ist. Es wird genügen, die dießfälligen Strafen ganz kurz anzuführen. Eine kirchliche Strafe der Simonia ist 1. die Excommunicatio latae sententiae Romano Pontifici reservata, zufolge der Bulle Pius IX. Apostolicae Sedis, vom 12. Oct. 1869, §. VIII. Von dieser Censur entschuldigt die ignorantia invincibilis. Scavini bemerkt (Lib. II. pag. 102. Not. 1. Ed. 12.): *Talis non esset ignorantia illius ecclesiastici, qui incidit in varias Simonias, et graviter correptus se excusat dicendo, se talia ignorasse: hic ex numero illorum est, qui legere recusant, ne bene agant; quae sunt propriae conditionis, saltem quoad magis obvia,*

ineulpabiliter non ignorantur. Diese Bemerkung trifft wohl nicht Priester unserer Länder. — 2. Die Richtigkeit der Präsentation und der canonischen Institution in das Beneficium, welches man auf simonistischem Wege erhalten hat. — 3. Die Unfähigkeit desjenigen, der durch Simonie das Beneficium an sich gebracht hat, dasselbe Beneficium zu erlangen. — Die weitere Ausführung dieser Strafen findet sich in jeder praktischen Moral. Nur möge noch bemerkt werden, daß in dem traurigen Falle, wo ein Priester, vielleicht aus Mangel an Überlegung, sich der Simonie schuldig gemacht und die kirchlichen Strafen ipso facto sich zugezogen hat, kaum etwas Besseres sich thun läßt, als sich darüber dem Bischofe mitzutheilen, der gewiß dem Neujen auf dem möglichst kürzesten Wege und ohne Gefährdung des guten Namens zu helfen bestrebt sein wird.

Wien.

Domecapitular Dr. Ernest Müller.

II. (D. Unter welchen Bedingungen können Kinder solcher Eltern, welche beide außerhalb der katholischen Kirche stehen, nach den bestehenden staatlichen Gesetzen, in die Geburts- und Taufmatriken der katholischen Kirche eingetragen werden?) Wir haben im 3. Heft des Jahrganges 1877, S. 483 dieser Quartalschrift auf Grund der amtlichen Statistik über confessionslose oder Civil-Ehen in Wien, welche uns belehrte, daß wohl in Wien einige Literaten, ungarische Juden u. dgl. in dem Amtsbureau des Bürgermeisters die Erklärung: „sich zu ehelichen“ abgaben, während notorisch die Zahl der alljährlich in den Provinzen abgeschloßenen Civilen gleich null ist, unsere Überzeugung ausgesprochen, daß das Bedürfniß der österreichischen Staatsbürger nach der Civil-Heirat kein so großes gewesen, als der Lärm, mit welchem die Culturpauker nach derselben schrieen, und daß Österreich und die Welt stehen geblieben wären, wenn wir dieses kostbare Institut nicht bekommen hätten. Der Einblick in die „Mitthei-